

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

FÖV Zabel-Gymnasium e.V.
Clara-Zetkin-Straße 7
07545 Gera

Geldzuwendung

Im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaft-Steuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Zabel-Gymnasium Gera e.V., Clara-Zetkin-Straße 7, 07545 Gera
Name und Anschrift des Zuwendenden

Herr / Frau / Firma
geravital Apotheke

Ansprechpartner
Daniela Fiedler

Wiesestraße 5
07548 Gera

Laufen mit Herz 2023 Teamnummer: 0219
--

Betrag der Zuwendung		Tag der Zuwendung: 06.10.2023
- in Ziffern - 120,00 €	- in Buchstaben - -- einhundertzwanzig Euro und null Cent --	

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Nein Ja

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) _____ nach dem letzten uns zugewandenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes _____ StNr _____, vom _____ nach § 5 Abs. 1 Nr., 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

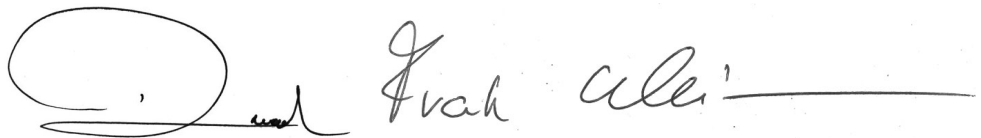
Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke sowie der Förderung der Bildung und Erziehung nach dem letzten uns zugewandenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Gera StNr 161/141/13321?, vom 11.12.2017 für den letzten Veranlagungszeitraum 2014-2016 nach § 5 Abs 1 Nr.9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke sowie Förderung der Bildung und Erziehung verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetzes handelt

Gera, den 16.10.2023



(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Die maschinell erstellte Zuwendungsbestätigung wurde mit Antrag vom 02.12.2016 dem Finanzamt Gera angezeigt.

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen entgeht (§ 10b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 ? BStBl I S. 88)